



## **Satzung**

**der**

## **Sportgemeinschaft Vorhalle 09 Fußball e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Eintragung des Vereins**

- 1) Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft Vorhalle 09 Fußball. Der Name ist unabänderlich.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hagen.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hagen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- 1) Vereinszweck ist die Ausübung und Förderung des Breiten- und des Wettkampfsportes.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke Des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 7) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, nach Beendigung der Liquidation, an die Stadt Hagen und darf nur zu gemeinnützigen Zwecken zur Förderung des Sports verwendet werden.
- 8) Der Verein unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen und der Verbände, denen der Landesverband angehört, insbesondere also außer den Satzungen und Ordnungen des FLVW e.V. denen des Westdeutschen Fußballverbandes und des Deutschen Leichtathletik-Verbandes.

### **§ 3**

#### **Vereinsfarben**

- 1) Die Vereinsfarben sind schwarz-rot. Sie sind unabänderlich.

### **§ 4**

#### **Geschäftsjahr**

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5**

#### **Eintritt von Mitgliedern**

- 1) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2) Mitglieder können zunächst alle Personen werden, die am 31.12.1990 Mitglied der Fußballabteilung der SG Vorhalle 09 waren.
- 3) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die einen Aufnahmeantrag des Vereins unterschrieben hat. Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Gründe müssen nicht angegeben werden. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann Widerspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
- 5) Ehrenmitglieder sind alle Mitglieder, die dem Verein 40 Jahre angehören. Bei der Berechnung der Mitgliederdauer ist auch der Zeitraum der Mitgliedschaft in der SG Vorhalle 09 e.V. zu berücksichtigen. Diese Regelung ist unabänderlich.

### **§ 6**

#### **Austritt von Mitgliedern**

- 1) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und kann jederzeit erfolgen.
- 2) Der Vorstand kann ein Mitglied bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes aus dem Verein ausschließen. Schwerwiegende Gründe sind vereinsschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder von Vorstandsbeschlüssen und die Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit des Vorstandes erforderlich. Mit dem Datum des Austritts bzw. des Ausschlusses erlöschen alle Mitgliedsrechte.

## § 7

### Beitragswesen

- 1) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder außer Ehrenmitgliedern. Diese Regel ist unabänderlich.
- 2) Die Beiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres im Voraus fällig. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 01.01. eines Jahres werden die Beiträge anteilig berechnet. Bei einem Austritt oder Ausschluss sind die Beiträge immer bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.
- 3) Die Beiträge für aktive Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
- 5) Der Vorstand kann für bestimmte Personengruppen Ermäßigungen festlegen. Er legt auch die Aufnahmegebühren sowie eventuelle Verwaltungsgebühren fest und stellt eine Beitragsordnung auf.

## § 8

### Der Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins zur Durchführung des Vereinszweckes.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes erwachsene Mitglied. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung gültig ist. Dies gilt nicht bei einem Ausscheiden des Vorsitzenden, dessen Wahl in einer Mitgliederversammlung erfolgen muss.
- 3) Der Vorstand kann Beisitzer berufen und Ausschüsse einsetzen.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes regeln die Geschäftsverteilung unter sich und fassen ihre Beschlüsse in den dafür vom Vorsitzenden einzuberufende Sitzungen. Eine Sitzung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied.
- 6) Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Die Mitgliederversammlung kann weitere Regelungen zum Aufwands- und Auslagenersatz sowie zur Vergütung des Vorstandes auch in einer gesonderten vom Vorstand vorzubereitenden Vergütungsordnung treffen.

## § 9

### **Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung findet bis zum 31.03. eines jeden Jahres statt. Der Termin ist vom Vorsitzenden vier Wochen vorher in den Hagener Tageszeitungen anzukündigen. Die Einberufung muss durch den Vorsitzenden schriftlich an die stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Versammlungsleiter ist der vorsitzende. Bei dessen Verhinderung muss ein Versammlungsleiter gewählt werden.
- 2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 4) Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Für die Zulassung von nicht auf der Tagesordnung stehenden Anträgen – außer zur Geschäftsordnung – ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
- 5) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Beschluss muss in einer in einer weiteren Mitgliederversammlung ebenfalls einstimmig bestätigt werden.
- 7) Für alle anderen Abstimmungen in der Mitgliederversammlung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Abstimmungen erfolgen mit der Fragestellung: für – gegen – Enthaltungen. Wahlen erfolgen einzeln und in offener Abstimmung wird der öffentlichen Abstimmung mit Mehrheit widersprochen, muss eine Wahl geheim erfolgen. Für die Wahl des ersten Vorsitzenden muss ein Wahlleiter gewählt werden.
- 8) Jeder Kandidat muss vor der Wahl gefragt werden, ob er die Wahl annimmt.
- 9) Ein nicht anwesendes Mitglied kann nur gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

## § 10

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen. Sie muss spätestens acht Wochen nach Antragseingang erfolgen.
- 2) Für die Einberufung und die Durchführung gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung.

## **§ 11**

### **Kassenprüfer**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wählbar ist jedes erwachsene Mitglied.
- 2) Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht zur Einsichtnahme in die Buchführung. Sie prüfen den Kassenbericht des Geschäftsjahres und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor.
- 3) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung gültig ist.

## **§ 12**

### **Beurkundung von Beschlüssen**

- 1) Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung sind vom Vorstand zu protokollieren und aufzubewahren.

## **§ 13**

### **Ehrungen**

- 1) Der Vorstand kann eine Ehrungsordnung beschließen.

Diese Satzung tritt durch Auflösung des Dachverbandes beim Amtsgericht in Kraft.